

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Vom 01. September 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 25. Mai 2011 und am 27. Juli 2011 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 02. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2009) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. September 2011, Az. 7831.176-B-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Wurden mindestens 120 Leistungspunkte erworben, können auch Module aus dem Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 24 Leistungspunkten belegt werden. Diese werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern in der Masterprüfung angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden für den Masterstudiengang Technische orientierte Betriebswirtschaftslehre auf die Masterprüfung angerechnet.“

2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters 93 Leistungspunkte erworben, so gelten innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in bis zu 1 Modul auf Antrag beim Prüfungsamt als nicht unternommen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Abweichend hierfür tritt die Regelung unter Nr. 2 rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 01. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)